

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und für sämtliche Angebote, Aufträge und Verkäufe. Diese Bedingungen werden spätestens mit Annahme der Ware oder Leistung angenommen.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
- (3) Verbindlich ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Ein Kaufvertrag kommt auch ohne Auftragsbestätigung mit dem Versand der Ware zustande.
- (4) Die Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge des Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (5) Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (6) Sollten einzelne Bedingungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen.

§ 2 Angebot und Preis

Angebote und Preise sind freibleibend. Über dem Standard liegende Verpackung sowie Fracht und Zoll werden gesondert berechnet.

§ 3 Lieferzeit, Mindermengenzuschlag

- (1) Grundsätzlich sind alle in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannten Lieferzeiten unverbindliche circa Angaben. Die vereinbarte Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung schriftlich anerkannt wird.
- (2) Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn im Voraus alle technischen und vertraglichen Fragen abgeklärt sind.

§ 4 Gefahrübergang

- (1) Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an ihn versandt, so geht mit Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware vom Erfüllungsort erfolgt versendet wird oder wer die Versandkosten trägt.
- (2) Auf Kundenwunsch wird die Ware während des Transportes gegen Beschädigung und Verlust auf seine Kosten versichert.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von HDD-Technik (Vorbehaltsware).
- (2) HDD-Technik ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt dadurch unberührt, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Kunde benachrichtigt HDD-Technik unverzüglich, wenn für die Vorbehaltsware Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter drohen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HDD-Technik die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 Zivilprozessordnung (ZPO) zu erstatten, haftet der Kunde für den der HDD-Technik entstehenden Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde tritt HDD-Technik im Voraus alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach der
- (5) Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. HDD-Technik verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber einer dieser Fälle gegeben, so kann HDD-Technik verlangen, dass der Kunde alle zum Einzug erforderlichen Angaben bekannt gibt. Darüber hinaus ist der Kunde dann verpflichtet, HDD-Technik die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- (6) Der Kunde tritt HDD-Technik auch die Forderungen zur Sicherung HDD-Techniks Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (7) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für HDD-Technik vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, HDD-Technik nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HDD-Technik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

§ 6 Gewährleistung und Mängelhaftung

- (1) Die Durchsetzung von Mängelansprüchen des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) geschuldeten Untersuchungen und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl von HDD-Technik nachgebessert oder Ersatzware geliefert. Es ist HDD-Technik

Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (5) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen HDD-Technik bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen HDD-Technik gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) HDD-Technik haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HDD-Techniks Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit HDD-Technik keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) HDD-Technik haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern HDD-Technik schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung als in § 6 der Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Haftung HDD-Techniks gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Zahlung

- (1) Die Rechnung ist zahlbar innerhalb 8 Tage mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, ausgehend vom Rechnungsdatum, falls keine andere Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Dienstleistungen, insbesondere Reparaturen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Der Kunde ist bei Überschreitung des Zahlungsziels verpflichtet, den Kaufpreis zu den banküblichen Debitzinsen, mit 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, zu verzinsen.
- (4) Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten, wie insbesondere Mahnspesen und Inkassoentgelte, sind vom Kunden zu tragen.
- (5) Wechsel müssen diskontfähig sein. Sie werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung der Diskontspesen bzw. sonstiger Wechselkosten angenommen.
- (6) Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit, kann HDD-Technik vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn er dem Käufer erfolglos eine Frist von 10 Tagen zur Zahlung bestimmt hat. Die Fristsetzung bedarf der Schriftform. Das Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt.

§ 9 Datenverarbeitung

HDD-Technik ist berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz von HDD-Technik.
- (2) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Vollkaufleuten - einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen - ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von HDD-Technik.
- (3) HDD-Technik ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- (4) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (5) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).